

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 5/22

Reinbek, 30.08.2024

Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 11.11.2024 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 25.11.2024	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stellau

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Stellau	004; 6/1	Gebäude- und Freifläche	Achtern Diek 3	1.375	57

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus bebaut, welches ca. 1990 als eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss als Typenhaus in Holzrahmenkonstruktion/ Tafelbauweise errichtet wurde. Die Wohnfläche beträgt rd. 70m² im EG und rd. 50m² im DG. Das Erdgeschoss soll zu Wohnzwecken vermietet sein, das Dachgeschoss soll von einem Miteigentümer eigengenutzt werden. Die beiden Wohneinheiten sind jedoch nicht in sich abgeschlossen, sodass für eine Bildung von Wohnungseigentum bauliche Veränderungen erforderlich wären. Es soll nur ein Strom- und Gaszähler vorhanden sein. Die Anschrift lautet Achtern Diekt 3, 22885 Barsbüttel;

Verkehrswert: 442.000,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger



Beglaubigt
Reinbek, 03.09.2024

Lafrentz
Justizamtsinspektorin